Tarif

Vergütungssätze M-U

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

1.4.2014 (70)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze 3

II. Besondere Vergütungssätze 3

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen 3

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien 3

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen 3

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen 3

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) 4

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes 4

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben 4

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen 4

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe 5

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben 5

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz 5

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten 5

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken 5

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen 5

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb 5

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden 6

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen 6

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä. 6
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä. 6
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen 6
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä 7

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes 7

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben 7

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter n Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen 8

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen 8

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros 8

IV. Allgemeine Bestimmungen 9

1. Berechnung 9

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung 9

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen 9

4. Umfang der Einwilligung 9

5. Gesamtvertragsnachlass 10

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

I. Allgemeine Vergütungssätze

entfällt

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien (ID 557)

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

24,10 € je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen (ID 558)

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen (ID 559-561)

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
bis zu 3.000 Zuschauer	267,40
bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa)	bis zu	500 Besucher	18,00 €
bb)	bis zu	1.000 Besucher	36,00 €
cc)	je weitere angefangene	1.000 Besucher	18,00 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 823, 563)

5.1 In Hallen

a)	bis zu	500 m²	14,20 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu	1.000 m²	21,50 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu	2.000 m²	42,50 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu	5.000 m²	64,00 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu	10.000 m²	85,50 €	je Tag und je Halle
f)	über	10.000 m²	106,90 €	je Tag und je Halle

5.2 Im Freien 14,20 € je Tag und je Lautsprecher

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 564)

12,70 € je Tag und je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 565)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

24,20 € je Tag und Betrieb

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen (ID 566-567)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

1,70 € je Tag und je Wagen

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

33,44 € je Tag und je Tanz- oder Gesellschaftswagen

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben (ID 568)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

	Größe des Veranstaltungsraumes *	Pauschalvergütungssatz jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
aa)	mit Schallplatten oder Tonbandgeräten			
	A bis zu 100 m²	183,10	50,35	18,31
	B über 100 m² bis 250 m²	365,40	100,49	36,54
	C über 250 m²	533,30	146,66	53,33
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	183,10	50,35	18,31

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

entfällt

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

entfällt

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 572, 763, 964, 965)

(außer Schalterhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)

	Größe des Veranstaltungsraumes *	Pauschalvergütungssatz jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m²	64,20	17,66	6,42
b)	über 100 m²	93,80	25,80	9,38

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 573)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Jährlich	187,70 €
vierteljärlich	51,62 €
monatlich	18,77 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

		Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,5 € bzw. je weitere angefangene 0,5 €		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m²	190,50	52,39	19,05
bis zu	1.500 m²	317,40	87,29	31,74
je weitere angefangene	500 m²	95,60	26,29	9,56

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m²	184,30	50,68	18,43
bis zu	200 m²	338,20	93,01	33,82
je weitere angefangene	200 m²	123,00	33,83	12,30

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	244,10	67,13	24,41
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle	122,10	33,58	12,21

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m²	187,90	51,67	18,79
bis zu	200 m²	344,80	94,82	34,48
bis zu	400 m²	543,90	149,57	54,39
je weitere angefangene	200 m²	125,40	34,49	12,54

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 578)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufstelle

jährlich	228,60 €
vierteljährlich	62,87 €
monatlich	22,86 €

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 579-580)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)
Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

	Eintrittsgeld (Fahrgeld)		Pauschalvergütungssatz		
			jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu	1,50 €	428,30	117,78	42,83
b)	bis zu	2,50 €	702,70	193,24	70,27
c)	bis zu	3,50 €	776,00	213,40	77,60
d)	über	3,50 €	881,60	242,44	88,16

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen (ID 581 und 701)

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m²	75,50	20,76	7,55
b) bis zu 200 m²	136,70	37,59	13,67
c) bis zu 300 m²	147,90	40,67	14,79
d) bis zu 400 m²	164,80	45,32	16,48
e) je weitere angefangene 200 m² bis 800 m²	16,50	4,54	1,65
f) je weitere angefangene 200 m² bis 1.600 m²	19,50	5,36	1,95
g) je weitere angefangene 200 m² bis 3.000 m²	24,60	6,77	2,46
h) je weitere angefangene 400 m² bis 15.000 m²	27,20	7,48	2,72
i) je weitere angefangene 800 m² über 15.000 m²	27,20	7,48	2,72

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen (ID 582)

	Pauschalvergütungssatz jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	127,10	34,95	12,71
b) je weiterer Lautsprecher	6,50	1,79	0,65

10.Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros (ID 583)

Belegschaftsstärke	Pauschalvergütungssatz jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	67,10	18,45	6,71
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	99,60	27,39	9,96
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	131,00	36,03	13,10
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	22,40	6,16	2,24

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

entfällt

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

d) Aufenthaltsräume der Einrichtungen der Altenhilfe nach Positionen III. 3

aa) Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt.
bb) Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.
cc) Wenn für einen Gemeinschaftsraum ein Vertrag für Tonträger- und Fernsehwiedergabe geschlossen wird, reduziert sich die Vergütung für die Tonträgerwiedergabe um 30 %.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de